

BGer 9C 819/2015 vom 12. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_819_2015

FR: TF 9C 819/2015 du 12 avril 2016

IT: TF 9C 819/2015 del 12 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Verwaltung und Vorinstanz haben die streitigen Rentenaufhebung und Rückerstattungspflicht zum Gegenstand getrennter Verfahren gemacht. Dagegen ist aus bundesrechtlicher Sicht (Art. 95 lit. a BGG) nichts einzuwenden. Da indessen Anrecht auf Invalidenrente und Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Rentenleistungen, soweit es um die invaliditätsmässigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 28 ff. IVG) geht, aufs Engste miteinander zusammenhängen und weil zudem für den Fall, dass die Rentenaufhebung bestätigt werden sollte, die Rückforderung zufolge Meldepflichtverletzung (Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV i.V.m. Art. 77 IVV) nicht bestritten wird, rechtfertigt es sich, die Verfahren 9C_819/2015 und 9C_820/2015 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen.

E. 2

Das kantonale Versicherungsgericht hat die rückwirkende Aufhebung der bisherigen halben Invalidenrente durch die Beschwerdegegnerin mit der substituierten Begründung der zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 7. Juli 2004 im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (Art. 53 Abs. 2 ATSG ; BGE 127 V 466 E. 2c S. 469) bestätigt. Zur Begründung führte es aus, die ursprüngliche Rentenzusprechung beruhe "einzig auf einer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit" und damit auf "einem rechtlich falschen Invaliditätsbegriff", weshalb der Invaliditätsgrad neu zu ermitteln sei. Gestützt auf das ABI-Gutachten vom 20. Januar 2014, dem Beweiswert zukomme, gelangte es, die Berichte des Dr. med. E. _____, Facharzt für Dermatologie und Venerologie, vom 12. Januar und 6. August 2012 sowie vom 20. Januar 2014 in die Beweiswürdigung einbeziehend, zum Schluss, es sei von Arbeitsunfähigkeiten von 100 % in der angestammten Tätigkeit (Bäuerin) und von 30 % in einer leidensangepassten Tätigkeit auszugehen. Gemäss dem Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle vom 7. April 2014 bestehe im Aufgabenbereich Haushalt eine Einschränkung von 30 %. Die umstrittene Statusfrage entschied es in dem Sinne, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer 39%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall auszugehen sei. Schliesslich bejahte die Vorinstanz die Zumutbarkeit eines Berufswechsels und bestätigte die auf denselben Grundlagen erfolgte Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG ; grundlegend BGE 125 V 146) in der Verfügung vom 23. Juni 2014, welche einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 19 % ($0.39 \times 0.61 \% + 0.61 \times 30 \%$; Art. 28 Abs. 2 IVG ; zum Runden BGE 130 V 121) ergab.

E. 3

Die Beschwerdeführerin erhebt hiegegen im Wesentlichen zwei Einwände.

E. 3.1

Zum Einen wirft sie der Vorinstanz bei der Beurteilung der Statusfrage (vgl. dazu BGE 141 V 15 E. 3.1 S. 20) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil "klare Anhaltspunkte" dafür vorlägen, dass im Haushaltabklärungsbericht vom 22. April 2010 "bewusst" durch die Abklärungsperson und "unbewusst" durch sie "falsche Angaben" gemacht worden seien und sich die Vorinstanz in keiner Weise mit den vorgebrachten Argumenten befasst habe, wieso sie im Gesundheitsfall zu 100 % als Bäuerin tätig wäre.

E. 3.1.1

Zunächst liegen keine Anhaltspunkte für die Behauptung vor, die Abklärungsperson habe bewusst falsche Angaben in ihren Bericht geschrieben. Wenn sodann die Beschwerdeführerin in ihren Bemerkungen vom 28./30. April 2010 zu diesem Bericht festhielt, sie arbeite nach Eintritt der Invalidität genau zwei Stunden für den Betrieb und nicht 23 Stunden, so ist zwar verständlich, dass sie damit ihre effektive Situation als gesundheitlich beeinträchtigte Person richtig dargestellt haben wollte, was aber ihre Angaben anlässlich der Abklärung vor Ort am 15. März 2010 keineswegs in Zweifel zieht. Denn genau diese Zahl von 23 im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden findet sich schon im ersten Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle vom 4. Mai 2004, in welchem nach der Antwort auf die Frage betreffend heute ohne Behinderung ausgeübte Erwerbstätigkeit ("ja. Begründung: Mitarbeit im landwirtschaftlichen Familienbetrieb seit Heirat") die durchschnittliche Arbeitszeit im Familienbetrieb vor Eintritt der Invalidität auf "23 Std./Woche" geschätzt und die Angabe der Versicherten beigefügt wurde, die wöchentliche Arbeitszeit im Landwirtschaftsbetrieb betrage " im Sommer 30 Std./Woche "; im Winter umfasse "die Mithilfe nur Stallarbeiten u. Buchhaltung". Schon hier findet sich deren plausible Angabe, dass sie nach Eintritt der Invalidität nur noch 2 Stunden pro Woche im Familienbetrieb tätig ist. In Anbetracht dieser detaillierten und präzisen aktenkundigen Angaben ist es haltlos zu behaupten, sie hätte die in der Abklärungssituation 2010 gestellten gleichen Fragen nicht verstanden. Hinzu kommt, dass die Versicherte anlässlich der nach 2004 und 2010 dritten Abklärung an Ort und Stelle vom 7. April 2014, nunmehr anwaltlich vertreten, keine klaren Angaben mehr machen wollte. Das wird in der Beschwerde als korrekt bestätigt, ergänzt mit dem Hinweis, diese Aussagen müssten "aber dahingehend verstanden werden, dass sich die Beschwerdeführerin und die unterzeichnende Anwältin zum momentanen Zeitpunkt der Abklärung nicht unüberlegt entscheiden wollten". Diese offensichtlich ergebnisorientierte und damit den Beweis vereitelnde Haltung - spontane, unbeeinflusste Aussagen der versicherten Person sind das wichtigste Beweismittel in der Abklärung der IV-rechtlichen Statusfrage - durfte die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG) bei ihrer Beweiswürdigung entscheidend in Anschlag bringen. Deshalb ist der Vorwurf fehlender Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten unbegründet. Folglich hat sich auch das Bundesgericht mit den entsprechenden Vorbringen über die Verhältnisse auf dem von Ehemann und Sohn bewirtschafteten Hof, die bäuerliche Statistik usw. nicht zu befassen. Soweit die Beschwerdeführerin die Zumutbarkeit eines Berufswechsels bestreitet, beruht ihre Argumentation darauf, sie wäre im Gesundheitsfall hauptberuflich zu 100 % als Bäuerin tätig, welche Annahme indessen, wie dargelegt, abzulehnen ist. Im Übrigen legt sie nicht substantiiert dar, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz Bundesrecht verletzen (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3.1.2

Dennoch kann die der vorinstanzlich bestätigten rückwirkenden Rentenaufhebung zugrunde liegende Invaliditätsbemessung unter dem Gesichtswinkel der rechtlich richtigen Gewichtung des erwerblichen Bereichs und des Aufgabenbereichs (Art. 28a Abs. 3 IVG ; BGE 125 V 146 E. 2b S. 149) nicht bestätigt werden, und zwar aus einem von den Verfahrensbeteiligten unerwähnt gelassenen Grund, der aber im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140) namhaft zu machen ist: Die Beschwerdegegnerin und ihr folgend die Vorinstanz gewichteten den Aufgabenbereich Haushalt (Art. 28 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG und Art. 27 IVV) mit 37 Stunden in der Woche, somit zeitlich. Dies widerspricht ständiger Rechtsprechung, wonach im Rahmen der gemischten Methode erwerblicher und nichterwerblicher Bereich in dem Sinne komplementär sind, als was nicht Erwerbstätigkeit ist, unter Betätigung im Aufgabenbereich fällt. Mit anderen Worten geben die beiden Bereiche zusammen im Regelfall 100 % (BGE 141 V 15 E. 4.5 S. 22). Der Anteil am Aufgabenbereich entspricht somit der Differenz von 100 % und dem erwerblichen Arbeitspensum ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (BGE 125 V 146 E. 2b S. 149). Da sich die Beschwerdeführerin nach dem in E. 3.1.1 Gesagten auf einen im Gesundheitsfall auf dem Bauernhof geleisteten Einsatz von 23 Wochenstunden berufen kann (was als Erwerbstätigkeit gilt; Art. 28a Abs. 3 Satz 1 IVG i.V.m. Art. 27bis IVV) und zusätzlich über eine Erwerbstätigkeit von 10 Stunden in der Woche auswärts - für deren Anrechnung an die seit 2004 ausgewiesenen 23 Arbeitsstunden im Betrieb kein sachlicher Grund vorliegt -, ist für die Gewichtung der Bereiche von insgesamt 33 Stunden Erwerbstätigkeit in der Woche auszugehen. Diese sind ins Verhältnis zu den durchschnittlichen statistischen Wochenarbeitszeiten in den Jahren 2008 bis 2014 zu setzen. Die Differenz entspricht dem Anteil am Aufgabenbereich Haushalt. Der diesbezügliche - durch einen Betätigungsvergleich (BGE 104 V 135 E. 2a S. 136) ermittelte - (Teil-) Invaliditätsgrad beträgt 30 %. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerdegegnerin den Invaliditätsgrad neu festzusetzen.

E. 3.2

Zum Andern bestreitet die Beschwerdeführerin den Beweiswert des ABI-Gutachtens vom 20. Januar 2014 (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). In der Expertise fehlten mehrere wichtige Feststellungen von Dr. med. E. _____, weshalb ernsthafte Zweifel an deren Tauglichkeit aufkämen. Die Vorinstanz habe somit in unzulässiger Weise das beantragte Obergutachten nicht eingeholt. Die Ärzte der ABI haben den Bericht des Dr. med. E. _____ vom 6. August 2012 sehr wohl berücksichtigt (vgl. S. 3 und 19 des Gutachtens vom 20. Januar 2014). Demgegenüber war dies hinsichtlich der Beurteilung des Sklerodermiespezialisten vom 14. August 2014 von vornherein nicht möglich. Es kann daher den Administrativgutachtern kein Vorwurf gemacht werden, dass sie sich mit einzelnen Befunden, Messwerten und Daten (Diffusionskapazität der Lunge, Gasaustausch, NT-pro BNP) nicht auseinandersetzten, die in den früheren Berichten vom 12. Januar und 6. August 2012 noch nicht erwähnt worden waren, dies obgleich den Ausführungen des Dr. med. E. _____ zufolge die entsprechenden Werte und damit der Gesundheitszustand sich schon seit 2009/2010 verschlechtert hätten. Nichtsdestotrotz steht unwiderleglich fest, dass der Spezialarzt im Bericht vom 14. August 2014 objektive medizinische Angaben macht, zu denen sich im ABI-Gutachten nichts findet. Es betrifft dies vorab die erwähnten Befunde, Messwerte und Daten etwa zur Diffusionskapazität der Lunge, deren Auswirkungen auf die

Körperfunktionen und die Arbeitsfähigkeit Dr. med. E. _____ gänzlich anders beurteilt als die Gutachter der ABI, welche nach ihren eigenen Angaben noch nie mit ihrer seltenen Krankheit (Sklerodermie) zu tun gehabt hätten, wie die Versicherte in der vorinstanzlichen Beschwerde vorbrachte. Die Vorinstanz hat sich lediglich zu bestimmten Aussagen des Spezialarztes in seiner Stellungnahme vom 14. August 2014 zur Expertise geäußert oder sich mit der Feststellung begnügt, er zeige auch in pneumologischer Hinsicht "keine wichtigen Aspekte auf", was indessen ihrer Pflicht zur dem Beweisgegenstand angemessenen Begründung zuwiderläuft. In einer solchen Konstellation hat das nach Art. 61 lit. c ATSG zur Sachverhaltsermittlung verpflichtete kantonale Versicherungsgericht - in der Invalidenversicherung einzige verwaltungsunabhängige Instanz mit voller Kognition bezüglich der oftmals entscheidenden Tatfragen - eine Rückfrage an die Administrativgutachter zu richten oder die Sache zu diesem Zweck an die Verwaltung zurückzuweisen (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264).

E. 3.3

Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Ermittlung des Invaliditätsgrades auf bezüglich der Gewichtung des erwerblichen Bereichs und des nichterwerblichen Aufgabenbereichs berichtigter (E. 3.1.2) und medizinisch klarzustellender, nötigenfalls zu ergänzender Grundlage (E. 3.2) vornehme. In diesem Sinne ist die Beschwerde im Verfahren 9C_819/2015 teilweise begründet, jene im Verfahren 9C_820/2015 nach dem Gesagten (E. 1) ebenfalls im gleichen Umfange, ohne dass es hierzu weiterer Ausführungen bedarf. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Weiterungen zur Frage nach der Anwendbarkeit der gemischten Methode, zumal diese als solche nicht bemängelt wird.

E. 4

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdegegnerin die Kosten des (vereinigten) Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.